

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Mai 2014

Trans- und postmortale Vollmachten/Betreuungs- und Vorsorgevollmachten im ErbStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im aktuellen RKP-IMPULS zur Vermögens- und Unternehmensnachfolge beschäftigen wir uns mit trans- und postmortalen Vollmachten für unentgeltliche Zuwendungen, die nicht nur auf der zivilrechtlichen Ebene der Vereinbarung zur Vertretung, sondern auch im erb- und schenkungssteuerlichen Bereich praxisrelevante Problemquellen aufwerfen.

Zunächst einmal sind die Begrifflichkeiten der trans- sowie der postmortalen Vollmacht zu erläutern. Im erstgenannten Fall handelt es sich um die auch in den „normalen“ Vollmachten und Generalvollmachten häufig vorgesehene Formulierung einer „**Vollmacht über den Tod hinaus**“ und im zweitgenannten Fall betrifft es die **Vollmacht auf den Todesfall**, mithin die Vollmacht, die ab dem Todesfall zur Anwendung gelangt.

In den häufig anzutreffenden „**Formularen**“ zur **Vorsorgevollmacht**, die in der Regel für den persönlichen und/oder den vermögensrechtlichen Bereich zu differenzieren sind, befinden sich häufig „Bevollmächtigungen zu unentgeltlichen Zuwendungen“. Die jeweiligen Vollmachten werden zudem als „über den Tod hinaus geltend“ festgelegt, so dass die Bevollmächtigten unabhängig von Erbscheinen auch nach dem Tod des Vollmachtgebers handeln dürfen, z. B. Überweisungen und laufende Rechtsgeschäfte tätigen und Bankkonten oder -depots verwalten. Dies gilt auch für die immer häufiger anzutreffenden Betreuungsvollmachten im Zusammenhang mit Patientenverfügungen etc.. Kommen diese Vollmachten nun nach dem Tode des Erblassers dahingehend zur Anwendung, dass vom Bevollmächtigten ein Schenkungsvertrag abgeschlossen wird –wohlmöglich sogar bei der in der Vollmacht gewährten Befreiung von Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB noch ein Schenkungsvertrag „mit sich selbst“, dann stellt sich die Frage, wie dieser Vorgang steuerlich zu behandeln ist:

Handelt es sich um eine Schenkung des Erben (als „Vermögensinhaber“ nach dem Tode des Erblassers) oder als Schenkung des Erblassers (als „Vollmachtgeber“ und Vermögensinhaber vor dem Tode) oder wird es wie ein Vermächtnis behandelt (als schuldrechtlicher Anspruch des Begünstigten/Beschenkten gegen den Nachlass)?

Im Zivilrecht/Erbrecht gilt der Grundsatz, dass die Verfügungen des Erblassers, und als solche wird dann auch eine über den Tod hinausreichende Vollmacht angesehen, **für den Fall einer „Unklarheit“ am tatsächlichen oder am mutmaßlichen Willen des Erblassers auszulegen** sind. Der Wille des Erben (oder des Bevollmächtigten oder eines Dritten) ist unmaßgeblich. Im Regelungsbereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gibt es den Grundsatz der sog. „Maßgeblichkeit des Zivilrechts“. Auch wenn Aufweichungen dieses Grundsatzes insbesondere bei der Unternehmensnachfolge zugunsten der im Ertragssteuerrecht geltenden sog. „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ häufiger vorkommen, wird für die vorliegend zu beurteilenden Sachverhalte die zivilrechtliche Anknüpfung an die Formulierung der Vollmacht und den Willen des Erblassers/des Vollmachtgebers den Ausschlag geben.

Wichtig zu berücksichtigen ist auch noch das im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht geltende **Prinzip der Stichtagsbeurteilung**. Der Nachlass- oder Schenkungswert oder Sachverhalte, die den Nachlass- oder Schenkungswert dem Grunde oder der Höhe nach bestimmen, ist auf den „Stichtag“ des Todes oder Schenkung zu betrachten.

Gibt es nach alle dem also **Anzeichen in der Vollmacht** dafür, dass die Schenkungen erst mit oder nach dem Tod auszuführen ist, spricht alles für die Beurteilung als Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG). Wenn in der Vollmacht keine Vorgaben oder Anknüpfungspunkte für die Schenkungen bezogen auf den Todeszeitpunkt bestehen, zum „im Falle der Geburt eines Kindes für die Einrichtung eines Kinderzimmers ...“ oder „Im Fall der Hochzeit soll jedes Enkelkind ...“ wird eine Schenkung des Erblassers anzunehmen sein (§ 7 ErbStG).

Die differenzierte Beurteilung als Erwerb von Todes wegen einerseits und Schenkung andererseits hat insbesondere dann **einschneidende (Rechts-)Folgen, wenn es um die Frage geht, ob ein Nachlass „voll“ oder unter „Abzug der Schenkung“ zu versteuern ist und welche Freibeträge, zu welchem Zeitpunkt greifen. Auch die Haftung des Schenkers/des Erben für die Schenkungssteuer könnte bei der als Schenkung zu qualifizierenden Übertragung durch den Bevollmächtigten ungewollte Belastungen auslösen**. Wäre die Übertragung dann zum Beispiel als Vermächtnis zu Gunsten des Beschenkten im Testament formuliert worden, würde der Erbe nicht für die Erbschaftssteuer des Begünstigten haften.

Mit freundlichen Grüßen und



gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht